

Bekanntmachung des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 15.06.2023

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr plant den Ersatzneubau der Brücken über die Lee und den Klausheider Graben im Zuge der L 67.

Die Planungen geben zum derzeitigen Zeitpunkt vor, dass die Abmessung der Ersatzbauwerke größer ausfallen als die derzeitigen Bauwerke. Die Landesstraße L 67 ist im betrachteten Abschnitt einbahnig zweistreifig ausgebaut und kann gemäß den RAL in die Entwurfsklasse EKL 3 eingestuft werden. Als Regelquerschnitt ist gemäß RAL ein RQ 11 mit einer 8,0 m breiten Fahrbahn zu wählen. Auf den beiden Bauwerken kommt ein RQ 11B mit einer 8,00 m breiten Fahrbahn zur Anwendung. Im Bestand hat die Fahrbahn eine Breite von ca. 7,00 m. Vor und hinter dem Bauwerk wird die Fahrbahnbreite auf einer Länge von 20 m auf den Bestand verzogen. Der vorhandene Geh-/ Radweg wird auf dem Bauwerk 3,00 m breit hergestellt. Außerhalb des Bauwerkes erhält er eine Breite von 2,50 m. Im Anschlussbereich wird der Radweg auf die Bestandsbreite verzogen. Der geplante Ausbaubereich weist eine Gesamtbaulänge von rd. 75 m auf.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass es sich jeweils um ein Ersatzneubauwerk handelt und sich die Bauarbeiten größtenteils auf den bereits bestehenden Straßenräumen im Vorhabenbereich beschränken. Erhebliche Beeinträchtigungen wie Flächeninanspruchnahme und Immissionen wirken nur temporär und können durch die Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch eine Bauzeitenregelung und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung vermieden werden.

Somit gehen von den Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht nach abschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Auch aus boden- und wasserwirtschaftlicher Sicht wird vonseiten der Unteren Wasserbehörde keine Pflicht zur Durchführung einer UVP gesehen.

Nach Prüfung sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nordhorn, den 15.06.2023

Landrat